

Satzung des Kulturrings Mönninghausen/Bönninghausen e.V.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kulturring Mönninghausen/Bönninghausen e.V."

§ 2

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Mönninghausen, Ortsteil der Stadt Geseke, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt einzutragen.

§ 3

Ziel und Zweck des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts c) "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des kulturellen und dörflichen Lebens in den Ortsteilen Mönninghausen und Bönninghausen.
- c) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung und Koordinierung des Vereinslebens der örtlichen Vereine, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen durch den Kulturring selbst, sowie die örtlich angeschlossenen Vereine, die Durchführung von Zeltlagern und die Trägerschaft des Jugendheims im Ortsteil Mönninghausen, die Pflege der Geschichte, des Ortsbildes und der naturgegebenen Außengebiete der beiden Ortsteile.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Kulturrings Mönninghausen/Bönninghausen e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Kulturrings Mönninghausen/Bönninghausen e.V. können alle juristischen Personen, sowie nicht eingetragene Vereine werden mit Sitz in Mönninghausen und Bönninghausen. Ebenso sind die Ratsvertreter mit Wohnsitz in einem der beiden Ortsteile Mitglieder des Kulturrings.
- b) Über die Aufnahme in den Kulturring entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten.
- c) Die Mitgliederversammlung kann das Gesuchen auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann (Ausschluß oder Auflösung des Vereins bzw. der juristischen Person des Mitglieds).
- e) Über einen Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassierer
- e) fünf Beisitzern

1. Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, den Verein nach außen zu repräsentieren, die Versammlung zu leiten und für den reibungslosen Vereinsablauf zu sorgen.,
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
3. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, alle schriftlichen Arbeiten durchzuführen, Verträge nach Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern abzuschließen und bei den Versammlungen das Protokoll zu führen.
4. Der Kassierer ist für die Kassenführung verantwortlich und muß mindestens einmal jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung über die getätigten Ein- und Ausgaben einschließlich des Vermögensbestandes Rechnung legen.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Desweiteren sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt jährlich. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

7. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden durch den Geschäftsführer einberufen. Vorstandssitzungen haben mindestens einmal vierteljährlich stattzufinden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einberufen.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragen.
- e) Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- f) Öffnungsbemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
- h) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- i) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereine oder juristische Personen mit mehr als 30 Mitgliedern haben zwei Stimmen bzw. bei mehr als 100 Mitgliedern drei Stimmen.
- j) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins muß mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
- c) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Geseke, die es für Kulturelle Zwecke in den Ortsteilen Mönninghausen und Bönninghausen zu verwenden hat.

Geseke-Mönninghausen, 16. Sept. 1995

R. Hunold  
R. Hunold  
1. Vorsitzender

A. Dirksmeier  
A. Dirksmeier  
Geschäftsführer

B. Wieneke  
B. Wieneke  
Kassierer

J. Zimmermann  
J. Zimmermann  
2. Vorsitzender

Th. Schniedermeier  
Th. Schniedermeier  
Beisitzer

A. Niermann-Meilfes  
A. Niermann-Meilfes  
Beisitzer

R. Wieneke  
R. Wieneke  
Beisitzer

H. Vogt  
H. Vogt  
Beisitzer

U. Brüggemeier  
U. Brüggemeier  
Beisitzer

Mitglieder des Kulturrings Mönninghausen/Bönninghausen

- Schützenverein
- Sportverein
- Feuerwehr
- Frauengemeinschaft
- Singekreis
- Taubenverein
- Jugendclub
- Schießgruppe
- Landw. Ortsverband Mönningh.
- Landfrauen
- Bönninghausen
- Pfarrgemeinde St. Vitus
- Interessengemeinschaft Kulturring
  - bestehend aus nicht vereinsgebundenen interessierten  
Mitbürgern/-innen aus Mönninghausen und Bönninghausen --